



Bekanntmachung
der
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Furth im Wald hat mit Beschluss des Stadtrates vom 22.07.2026 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung städtischer Kindertageseinrichtungen) beschlossen.

Die Gebührensatzung städtischer Kindertageseinrichtungen tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Die Gebührensatzung städtischer Kindertageseinrichtungen wurde im Rathaus (Stadtverwaltung, Burgstraße 1, 93437 Furth im Wald, Hauptamt Zimmer 34, 2. OG) niedergelegt und kann nach Terminvereinbarung zu den allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr, Mittwoch 08.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, sowie Freitag 08.00 - 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Furth im Wald, 17.08.2026
STADT FURTH IM WALD

Sandro Bauer
Erster Bürgermeister



digital bekanntgemacht am: 17.08.2026
digital gelöscht am:
(frühestens am 04.09.2026)

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen in Furth im Wald

Die Stadt Furth im Wald erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, folgende durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 22. Juli 2026 beschlossene Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Furth im Wald erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungsbenutzungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) ¹Die Gebühren im Sinne von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. ²Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten austritt.
- (2) ¹Die Gebühren sowie das Spielgeld werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. ²Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen. ³Barzahlung ist nicht möglich.

II. EINZELNE GEBÜHREN

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs in der Kindertageseinrichtung (Kindergarten).

§ 5 Gebührensatz in der Kindertageseinrichtung (Kindergarten)

- (1) ¹Für jeden angefangenen Monat, in dem das Kind den Kindergarten besucht, werden folgende Besuchsgebühren erhoben:

Bei einer Besuchszeit von	4,00 bis 5,00 Std.	120,00 € monatlich je Kind
	5,00 bis 6,00 Std.	140,00 € monatlich je Kind

²Bei außerplanmäßig längerer Verweildauer eines Kindes innerhalb der regulären Buchungszeiten (07:00-13:00 Uhr) wird eine zusätzliche Besuchsgebühr von 5,00 € je angefangene Stunde festgesetzt. ³Bei regelmäßigem Überziehen (Nichteinhalten) der Abholzeiten (nach 13 Uhr) wird eine zusätzliche Besuchsgebühr von 15,00 € je angefangene Stunde festgesetzt. ⁴Die Festsetzung und Erhebung der zusätzlichen Besuchsgebühren erfolgt durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.

- (2) ¹Die Gebühr für das Spielgeld beträgt monatlich 4,00 €. ²Diese sind zusätzlich zu der Besuchsgebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben
- (4) Darüberhinausgehende Angebote werden gesondert abgerechnet.
- (5) Die Gebühren nach Abs. 1 und 2 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn der Kindergarten nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist, oder ein Platz (gleichgültig aus welchen Gründen) freigehalten werden muss.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) ¹Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. ²Die Antragstellung erfolgt beim Amt für Jugend und Familie des Landkreises Cham.
- (2) Die Leitung ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 7 Beitragszuschuss

- (1) Für Kinder in der Kindertageseinrichtung wird ab 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet.
- (2) Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr und für die Dauer der Gewährung durch den Freistaat Bayern begrenzt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 1. September 2026 in Kraft.

Furth im Wald, den 22. Juli 2026

STADT FURTH IM WALD



Sandro Bauer
Erster Bürgermeister

